

## Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Biologielaborant/-in

Zwischen  
Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende/r:

**Bitte beachten:** Die Angabe der Wahlqualifikationen ist Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Ausbildung wird nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Biologielaborant/-in vom 03. März 2020 (BGBl. I S.326) durchgeführt.

Nach § 3 Ziffer 2. Buchstabe b der o.g. Verordnung sind **sechs Wahlqualifikationen** nach § 11 Absatz 2 wie folgt festgelegt: Bitte kreuzen Sie diese Wahlqualifikationen an.

- 1. Durchführung immunologischer und biochemischer Arbeiten
- 2. Durchführen biotechnologischer Arbeiten
- 3. Durchführen botanischer und phytomedizinischer Arbeiten
- 4. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten II
- 5. Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten
- 6. Durchführen pharmakologischer Arbeiten
- 7. Durchführen toxikologischer Arbeiten
- 8. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten II
- 9. Durchführen pharmakokinetischer Arbeiten
- 10. Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion
- 11. Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen
- 12. Prozessbezogene Arbeitstechniken
- 13. Umweltbezogene Arbeitstechniken
- 14. Qualitätsmanagement
- 15. Anwenden chromatographischer Verfahren
- 16. Anwenden spektroskopischer Verfahren

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des/der gesetzliche/-n Vertreter/-in